

Dez. 5, 07.04.2020, 5235

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 159
zu Beschlussvorlage 10647/2014-2020

Schutzschirm zum Erhalt der sozialen Trägerlandschaft in Bielefeld vor dem Hintergrund der Coronavirus-Krise

Infolge der rasanten Verbreitung des Corona-Virus sind spürbare Maßnahmen zur Kontaktvermeidung in Deutschland ergriffen worden. In der Folge wird in vielen Bereichen deutlich weniger gearbeitet. Dies betrifft auch die zahlreichen sozialen Träger, die die Stadt Bielefeld in verschiedenen Formen fördert, um wichtige Aufgaben für Familien, Kinder, Jugendliche, Alleinstehende, Ältere und besondere Zielgruppen (wie z.B. suchtkranke oder wohnungslose Menschen) in Bielefeld wahrzunehmen. Hierdurch entstehen Umsatzeinbußen bei Unternehmen und Trägern sowie Einkommenseinbußen bei Beschäftigten.

Auf Bundesebene und Landesebene sind umfassende Maßnahmenpakete zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus für Unternehmen und Personengruppen beschlossen worden, die nur eingeschränkt auf die soziale Trägerlandschaft anwendbar sind.

Deswegen soll ein Schutzschirm zum Erhalt der sozialen Trägerlandschaft in Bielefeld gespannt werden. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) eine Grundlage verabschiedet, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise regelt und gleichzeitig die Einsatzfähigkeit der Sozialdienstleister absichern soll. Das Gesetz ist grundsätzlich ein geeigneter Rahmen für einen Schutzschirm für Sozialdienstleister, lässt jedoch einige Konstellationen offen, die in Bielefeld vor dem Hintergrund spezifischen Regelungen im Rahmen der Leistungsverträge bestehen. Diese werden durch den in der Beschlussvorlage 10647/2014-2020 vorgeschlagenen Schutzschirm berücksichtigt.

Die Dringlichkeit für die Entscheidung ergibt sich aus der Tatsache, dass soziale Dienstleister wegen des Gemeinnützigkeitsrechts kaum Rücklagen bilden dürfen. Durch reduzierte Aufgaben und damit wegbrechende Einnahmen in der Krise droht den Trägern innerhalb weniger Wochen die Insolvenz. Dieses Risiko soll durch einen zeitnah beschlossenen Schutzschirm reduziert werden.

Der Rat tagt am 14.05.2020 und somit für eine hinreichend schnelle Entscheidung nicht mehr rechtzeitig.

Gem. § 60 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Der Hauptausschuss tagt 06.05., der Rat am 14.05.2020. Aus o.g. Gründen kann die Entscheidung bis dahin nicht aufgeschoben werden.

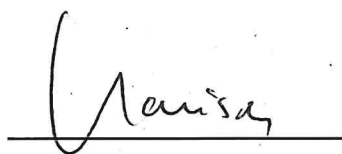
Somit entscheidet der Oberbürgermeister mit einem Ratsmitglied.

Es ergeht folgender Beschluss (vgl. Beschlussvorlage 10647/2014-2020):

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die in Bielefeld tätigen und in einem Vertragsverhältnis mit der Stadt Bielefeld stehenden sozialen Dienstleister einen bis zum 30.09.2020 wirkenden „Schutzschirm zum Erhalt der sozialen Trägerlandschaft in Bielefeld vor dem Hintergrund der Coronavirus-Krise“ zu spannen.
2. Folgende Konstellationen sind dabei zu berücksichtigen:
 - a. Ein sozialer Dienstleister erbringt die vereinbarte Leistung weiterhin zu 100 Prozent. In diesem Fall wird die Finanzierung unverändert fortgeführt. Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) wird hier nicht angewendet.
 - b. Ein sozialer Dienstleister kann die vereinbarte Leistung nicht mehr zu 100 Prozent erbringen. Die dadurch freigewordene Personalressource setzt er aber in vollem Umfang ein, um damit eine mit der Stadt Bielefeld abgestimmte und dringend benötigte Ersatzleistung sicherzustellen. Die Ersatzleistung findet in der Regel in dem bisherigen Themenfeld statt.
In diesem Fall wird die Finanzierung unverändert fortgeführt. Das SodEG muss hier nicht angewandt werden.
 - c. Ein sozialer Dienstleister kann die vereinbarte Leistung nicht mehr zu 100 Prozent erbringen. Der Dienstleister legt nachvollziehbar dar, welche Ressourcen er zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise anbietet. Es kommt aber nicht zu einer modifizierten Leistungserbringung, da z.B. kein Bedarf an der angebotenen Leistung besteht oder eine tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit einer solchen Leistungserbringung entgegensteht.
In diesem Fall findet das SodEG Anwendung. Dies bedeutet, dass nur noch ein Anspruch auf 75 Prozent der bisherigen Finanzierung besteht.
Zur Liquiditätssicherung wird diesen Trägern angeboten, bis zum 30.06.2020 zunächst die Differenz zur bisherigen Finanzierung als später zu verrechnenden Vorschuss zu gewähren.
3. Träger, Einrichtungen und/oder Angebote, die keine „Corona-bezogenen“ Leistungen anbieten oder die bisher nicht seitens der Stadt Bielefeld finanziert werden, erhalten auch im Rahmen des „Schutzschirms“ bzw. des SodEG keine städtische Finanzierung.

Bielefeld, den 07.04.2020



Clausen
Oberbürgermeister



Sternbacher
stellv. Fraktionsvorsitzender
der SPD-Ratsfraktion



Nettelstroth
Fraktionsvorsitzender
der CDU-Ratsfraktion

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	14.05.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**Schutzschirm zum Erhalt der sozialen Trägerlandschaft in Bielefeld vor dem Hintergrund der Coronavirus-Krise****Betroffene Produktgruppe**

Diverse Produktgruppen in den Dezernaten

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Der Schutzschirm wird nach aktueller Einschätzung nicht zu Mehraufwendungen in den jeweiligen Dezernaten führen.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die in Bielefeld tätigen und in einem Vertragsverhältnis mit der Stadt Bielefeld stehenden sozialen Dienstleister einen bis zum 30.09.2020 wirkenden „Schutzschirm zum Erhalt der sozialen Trägerlandschaft in Bielefeld vor dem Hintergrund der Coronavirus-Krise“ zu spannen.
2. Folgende Konstellationen sind dabei zu berücksichtigen:
 - a. Ein sozialer Dienstleister erbringt die vereinbarte Leistung weiterhin zu 100 Prozent. In diesem Fall wird die Finanzierung unverändert fortgeführt. Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) wird hier nicht angewendet.
 - b. Ein sozialer Dienstleister kann die vereinbarte Leistung nicht mehr zu 100 Prozent erbringen. Die dadurch freigewordene Personalressource setzt er aber in vollem Umfang ein, um damit eine mit der Stadt Bielefeld abgestimmte und dringend benötigte Ersatzleistung sicherzustellen. Die Ersatzleistung findet in der Regel in dem bisherigen Themenfeld statt. In diesem Fall wird die Finanzierung unverändert fortgeführt. Das SodEG muss hier nicht angewandt werden.
 - c. Ein sozialer Dienstleister kann die vereinbarte Leistung nicht mehr zu 100 Prozent erbringen. Der Dienstleister legt nachvollziehbar dar, welche Ressourcen er zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise anbietet. Es kommt aber nicht zu einer modifizierten Leistungserbringung, da z.B. kein Bedarf an der angebotenen Leistung besteht

oder eine tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit einer solchen Leistungserbringung entgegensteht.

In diesem Fall findet das SodEG Anwendung. Dies bedeutet, dass nur noch ein Anspruch auf 75 Prozent der bisherigen Finanzierung besteht.

Zur Liquiditätssicherung wird diesen Trägern angeboten, bis zum 30.06.2020 zunächst die Differenz zur bisherigen Finanzierung als später zu verrechnenden Vorschuss zu gewähren.

3. Träger, Einrichtungen und/oder Angebote, die keine „Corona-bezogenen“ Leistungen anbieten oder die bisher nicht seitens der Stadt Bielefeld finanziert werden, erhalten auch im Rahmen des „Schutzschirms“ bzw. des SodEG keine städtische Finanzierung.

Begründung:

Ausgangslage

Infolge der rasanten Verbreitung des Corona-Virus sind spürbare Maßnahmen zur Kontaktvermeidung in Deutschland ergriffen worden. In der Folge wird in vielen Bereichen deutlich weniger gearbeitet. Das führt zu Umsatzeinbußen bei Unternehmen und Einkommenseinbußen bei Beschäftigten. Davon betroffen sind auch die von der Stadt Bielefeld in verschiedenen Formen geförderten sozialen Träger.

Auf Bundesebene und Landesebene sind umfassende Maßnahmenpakete zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus beschlossen worden. Dazu gehören die Flexibilisierung des Kurzarbeitergeldes, steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen und ein „Schutzschild für Betriebe und Unternehmen“. Auch der „NRW-Rettungsschirm“ soll Mittel schnell und unbürokratisch bereitstellen, um die direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise finanzieren zu können. Damit soll der Zusammenbruch vieler Firmen vermieden und viele Arbeitsplätze gerettet werden.

Im Hinblick auf den Bereich der sozialen Einrichtungen hat das Land NRW bereits zugesagt, die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und unter bestimmten Voraussetzungen auch der Kindertagespflegestellen fortzusetzen.

Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG, beschlossen am 27. März 2020) hat der Bundesgesetzgeber ein Gesetz verabschiedet, das die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Einrichtungen und soziale Dienste zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise regelt und gleichzeitig die Einsatzfähigkeit der Sozialdienstleister absichern soll. Soziale Dienstleister dürfen wegen des Gemeinnützigkeitsrechts kaum Rücklagen bilden. Durch reduzierte Aufgaben und damit wegbrechende Einnahmen in der Krise droht den Trägern innerhalb weniger Wochen die Insolvenz. Dieses Risiko will der Bundesgesetzgeber abfedern – auch vor dem Hintergrund, dass jetzt in der Krise und vor allem auch danach die Sozialdienstleister und deren Angebote besonders benötigt werden.

Der Zuschuss soll jeweils von dem Leistungsträger erbracht werden, mit dem der Sozialdienstleister auch bislang vertragliche Beziehungen hatte (also z.B. Kommunen oder Sozialversicherungsträger). Ausgenommen sind die Leistungen nach SGB V (Krankenversicherung) und SGB XI (Pflegeversicherung), hier gibt es wiederum gesonderten Handlungsbedarf und gesonderte Regelungen.

Folgende Eckpunkte sieht das Gesetz vor – dargestellt für die kommunalen Zuschüsse:

- Auf Antrag können soziale Dienstleister einen städtischen Zuschuss zur Existenzsicherung erhalten. Im Gegenzug müssen sie ihr Personal für Aufgaben im Rahmen der Bewältigung der Coronavirus-Krise zur Verfügung stellen.

- Der Zuschuss soll in Höhe von maximal 75 % der bisher durchschnittlich gewährten städtischen Leistungen erfolgen – die Bundesländer können eine abweichende Höchstgrenze bestimmen. Ob das Land NRW davon Gebrauch macht, ist bislang nicht bekannt.
- Der soziale Dienstleister muss vorrangige Leistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, Bundes- oder Landesförderung, Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz) beantragen. Die Stadt Bielefeld hat einen Erstattungsanspruch auf diese Leistungen.

Das Gesetz ist grundsätzlich ein geeigneter Rahmen für einen Schutzschirm für Sozialdienstleister. Gleichzeitig lässt es einige Fragen offen und wird womöglich auch nicht verhindern können, dass Träger in Liquiditätsprobleme geraten (z. B. weil die Fixkosten nicht ausreichend schnell gesenkt werden können oder die Voraussetzungen für einen KuG-Anspruch nicht erfüllt werden).

Situation in Bielefeld

Die Stadt Bielefeld fördert zahlreiche soziale Träger, damit diese wichtigen Aufgaben für Familien, Kinder, Jugendliche, Alleinstehende, Ältere und besondere Zielgruppen (wie z.B. suchtkranke oder wohnungslose Menschen) in Bielefeld wahrnehmen. Die Förderung erfolgt im Rahmen von Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen (LuF), in relativ wenigen Fällen durch Zuschüsse sowie in großem Umfang durch die Zahlung vereinbarter Tages- oder Stundensätze aufgrund von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ). Bei vielen dieser Träger führt die aktuelle Situation zu Einschränkungen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung. Beispiele dafür sind:

- Durch Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung bzw. durch Zuschüsse geförderte soziale Träger mussten ihre Einrichtungen in der Regel schließen und praktizieren auf alternativen Wegen die Kontaktaufnahme zu ihrem Klientel. Dies ist ein wichtiger Beitrag dazu, dass die Stadtgesellschaft – und hier vor allem die schwächeren Teile – mit der gegenwärtigen Situation zurechtkommen.
- Ambulante und teilstationäre Träger der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, der Frühförderung, der Lernförderung etc. mussten wegen der Kontaktsperre ihre persönlichen Kontakte zu ihren Klienten reduzieren. Das führt zu Einkommenseinbußen, da die Abrechnung über Fallpauschalen oder klientenbezogene Entgelte erfolgt. Vergleichbares gilt für Inklusionshelfer / Integrationshelfer. Hier wird in nicht wenigen Fällen die Beantragung von Kurzarbeitergeld notwendig und möglich sein.
- Anbieter stationärer Hilfe zur Erziehung sind derzeit im Prinzip noch nicht von dem Problem betroffen. Sie werden aller Wahrscheinlichkeit nach davon betroffen sein, wenn sie aufgrund von Personalausfällen nur noch weniger Kinder und Jugendliche betreuen können. Die vereinbarten Entgelte werden in der Regel nur für tatsächlich betreute Kinder und Jugendliche gewährt.

Dabei bleiben die Ausgaben der Träger für Personal- und Sachkosten vielfach gleich hoch.

Erläuterungen zu einzelnen Beschlusspunkten

1. *Die Verwaltung wird beauftragt, für die in Bielefeld tätigen und in einem Vertragsverhältnis mit der Stadt Bielefeld stehenden sozialen Dienstleister einen bis zum 30.09.2020 wirkenden „Schutzschirm zum Erhalt der sozialen Trägerlandschaft in Bielefeld“ zu spannen.*

Das SodEG ist bis zum 30.09.2020 befristet, die Bundesregierung ist aber ermächtigt, die Regelungen maximal bis zum 31.12.2020 zu verlängern. Die Befristung „bis zum 30.09.2020“ bedeutet, dass in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung nach der Sommerpause ggf. ein verlängernder Ratsbeschluss erforderlich ist.

2. Folgende Konstellationen sind dabei zu berücksichtigen:

- a. *Ein sozialer Dienstleister erbringt die vereinbarte Leistung weiterhin zu 100 Prozent. In diesem Fall wird die Finanzierung unverändert fortgeführt. Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) wird hier nicht angewendet.*

Es gibt soziale Dienstleister, bei denen sich die Corona-Krise nicht einschränkend auf die Erbringung der vereinbarten Leistungen auswirkt (z.B. Frauenhäuser). Hier bedarf es keiner neuen Regelungen.

- b. *Ein sozialer Dienstleister kann die vereinbarte Leistung nicht mehr zu 100 Prozent erbringen. Die dadurch freigewordene Personalressource setzt er aber in vollem Umfang ein, um damit eine mit der Stadt Bielefeld abgestimmte und dringend benötigte Ersatzleistung sicherzustellen. Die Ersatzleistung findet in der Regel in dem bisherigen Themenfeld statt.*

In diesem Fall wird die Finanzierung unverändert fortgeführt. Das SodEG muss hier nicht angewandt werden.

Es gibt soziale Dienstleister, bei denen sich die Corona-Krise einschränkend auf die Erbringung der vereinbarten Leistungen auswirkt, da z.B. offene Angebote (Senioreneinrichtungen, Häuser der offenen Tür) geschlossen werden mussten.

Zum einen ergibt sich aber der Bedarf, dass die vereinbarten Leistungen in veränderter Form erbracht werden (z.B. telefonische Kontakte und Beratungen, internetbasierte Jugendarbeit). Zum anderen gibt es neue, dringende Bedarfe (z.B. ein Reagieren auf ein mögliches Anwachsen der häuslichen Gewalt), die abgedeckt werden müssen und von diesen Trägern im Rahmen ihrer frei gewordenen Kapazitäten schnell und qualifiziert erfüllt werden können.

Hierüber sind Änderungsvereinbarungen zur LuF bzw. LEQ mit den sozialen Dienstleistern abzuschließen. § 5 der LuF sieht ein solches Vorgehen explizit vor.

- c. *Ein sozialer Dienstleister kann die vereinbarte Leistung nicht mehr zu 100 Prozent erbringen. Der Dienstleister legt nachvollziehbar dar, welche Ressourcen er zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise anbietet. Es kommt aber nicht zu einer modifizierten Leistungserbringung, da z.B. kein Bedarf an der angebotenen Leistung besteht oder eine tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit einer solchen Leistungserbringung entgegensteht.*

In diesem Fall findet das SodEG Anwendung. Dies bedeutet, dass nur noch ein Anspruch auf 75 Prozent der bisherigen Finanzierung besteht.

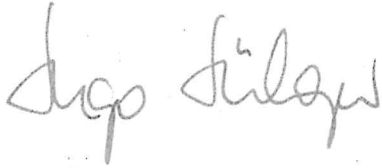
Zur Liquiditätssicherung wird diesen Trägern angeboten, bis zum 30.06.2020 zunächst die Differenz zur bisherigen Finanzierung als später zu verrechnenden Vorschuss zu gewähren.

Das SodEG sieht vor, dass dem sozialen Dienstleister auf Antrag ein Zuschuss i.H.v. 75 % der durchschnittlichen Zahlungen der letzten 12 Monate gewährt wird. Im Gegenzug muss sich der Dienstleister bereit erklären, Ressourcen, die zur Bewältigung von Folgen der Coronavirus-Krise einsetzbar und geeignet sind, zur Verfügung zu stellen. Hier ist in erster Linie an Leistungen in der Pflege und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen gedacht. Erfordert die Coronavirus-Krise auch Hilfen in anderen Bereichen (z.B. Logistik für die Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), wären auch solche Einsätze denkbar.

Das Angebot einer vorschussweisen Liquiditätssicherung sieht das SodEG nicht vor. Aus Sicht der Verwaltung ist dieses Verfahren aber erforderlich, um kurzfristige Insolvenzen zu vermeiden. Damit wird die Existenz der sozialen Dienstleister bis Ende Juni weitgehend gesichert, so dass bei einer erhofften Beendigung der Krise die dann dringend erforderlichen bisherigen Angebote und Leistungen kurzfristig wieder zur Verfügung stehen.

Der Schutzschirm der Stadt Bielefeld greift unter der Bedingung, dass der soziale Dienstleister vorrangige Leistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, Bundes- oder Landesförderung, Erstattungen nach dem Infektionsschutzgesetz) beantragt. Die Stadt Bielefeld hat nach § 4 SodEG einen Erstattungsanspruch auf etwaig gewährte Leistungen. Die Abwicklung erfolgt im Rahmen der ohnehin erfolgenden Spitzabrechnung aufgrund der gewährten Vorschusszahlung.

Beigeordneter



Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

